Artikel 77

Der Ministerrat arbeitet die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und unterbreitet der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen.

Wegen der ursprünglichen Fassung s. Art. 74.

Ursprüngliche Fassung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1:

(1) Der Ministerrat arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates.

Übersicht:

- I. Vorgeschichte
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Grundlage der Arbeit des Ministerrates unter der Verfassung von 1949
 -). Grundlage der Arbeit des Ministerrates unter der Verfassung von 1968
- II. Inhalt des Art. 77
 - 1. Verhältnis zum Ministerratsgesetz
 - 2. Kompetenz zur Gesetzesinitiative
- III. Die Kompetenzen des Ministerrates im einzelnen

Literatur: wie zu Art. 76

I. Vorgeschichte

- 1. Vorbemerkung. Art. 77 n.F. wurde durch die Novelle von 1974 in die Verfassung 1 aufgenommen. Durch ihn wird die Funktion des Ministerrates als Regierung der DDR näher charakterisiert (s. Rz. 14-28 zu Art. 76). Art. 77, 1. Satzhälfte ersetzt die Bestim mung in der Verfassung, die die Grundlage der Arbeit des Ministerrates zum Gegenstand hatte (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 a.F.) (s. Rz. 5 zu Art. 77).
 - 2. Grundlage der Arbeit des Ministerrates unter der Verfassung von 1949-
- a) Nach Art. 92 Abs. 4 der Verfassung von 1949 hatte die Volkskammer das von der 2 Regierung vorgelegte Programm zu billigen. Dieses war die Grundlage ihrer Arbeit. Da mit waren von der Volkskammer auch die Grundsätze aufgestellt worden, denenzufolge der Ministerpräsident nach Art. 98 Abs. 1 unter Verantwortung vor der Volkskammer die Richtlinien der Regierungspolitik zu bestimmen hatte.
- b) Erstmals im Ministerratsgesetz von 1958 ¹ (§ 3 Abs. 1) waren auch die Gesetze 3 und Beschlüsse der Volkskammer als Grundlage der Tätigkeit des Ministerrates bezeich net worden. Auf deren Grundlage und in deren Durchführung hatte er die politische, öko nomische und kulturelle Entwicklung des sozialistischen Aufbaus zu leiten.
- c) Das Ministerratsgesetz von 1963 ² (§4 Abs. 1 Satz 1) hatte das Programm der 4 SED und die Beschlüsse seines Zentralkomitees, die die staatliche Tätigkeit betrafen, die 1 ²

¹ Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. 12. 1958 (GBI. I S. 865).

² Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBI. I S. 89).